A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 220 -

Nr. 34 Dingolfing, 19. November 2026

Wasserrecht; Wasserbeschaffungsverband Höcking; Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

Wasserrecht**;** Wasserbeschaffungsverband Höcking; Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2025 des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau (gemeinsames Kommunalunternehmen der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau)

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung für Errichtung von 136 Wohnungen für Betreutes Wohnen Plus, Änderung der Heizung von Wärmepumpe auf Pelletheizung - Tektur zu Az. 40-B-155-2026 auf dem Grundstück Fl.Nr. 663 Gemarkung Gottfrieding

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung für Umbau und Erweiterung Kreisseniorenwohnheim St. Josef in Reisbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 Gemarkung Reisbach

Sparkasse Niederbayern-Mitte; Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Übungen der Bundeswehr

Nr. 34 Dingolfing, 19. November 2026

Wasserrecht; Wasserbeschaffungsverband Höcking; Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

aufgrund von § 6 und § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) i V. m. § 33 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking, im Folgenden „Verband“ genannt, erlässt der Wasserbeschaffungsverband Höcking, folgende vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 28.09.2026, Az. 42-644-02, genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung (BGS):

Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

§ 1 Einmaliger Beitrag

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes zur Herstellung der Wasserversorgungsanlage für die Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur, Weilnbach, Entensee, Holzhäuseln, Jungholzen, Thanhöcking, Rappensberg, Christlöd, Tuntenberg, Wolfsgasse und Attenhausen der Stadt Landau a. d. Isar einen einmaligen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. im Falle des § 2 Satz 1 der Satzung, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
2. im Falle des § 2 Satz 2 der Satzung, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die jeweiligen Verbandsmitglieder und Nutznießer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude errechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten wie folgt begrenzt:

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-Fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.500 m²;
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.500 m².

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das eine fiktive Geschossfläche nach Abs. 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag unter Abzug der fiktiven Geschossfläche neu berechnet. Der sich daraus ergebende Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	**1,80 €**
b)	pro m² Geschossfläche	**4,10 €**

(2) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlage ergeben, kann der Verband den Beitrag auf Antrag im Einzelfall angemessen ermäßigen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bei Nichtzahlung fälliger Beträge können Säumniszuschläge gemäß der Abgabenordnung erhoben werden. Der Zahlungspflichtige ist vor der Erhebung von Säumniszuschlägen unter Fristsetzung schriftlich zu mahnen.

§ 8 Laufender Beitrag (Gebühren)

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage laufende Beiträge in Form von Grundgebühren (§ 9), Verbrauchsgebühren (§ 10) und Gebühren für vorübergehende Anschlüsse (§ 11).

§ 9 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Nenndurchfluss) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

bis 4 m³/h (QN 2.5)	**36 €/Jahr**
bis 10 m³/h (QN 6)	**72 €/Jahr**

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

(2) Sie beträgt **1,45 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
4. Wasser unter Umgehung oder Manipulierung des Wasserzählers entnommen wird.

(4) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 11 Gebühren für vorübergehende Anschlüsse

(1) Für einen vorübergehenden Anschluss werden folgende Gebühren erhoben:
a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Standrohrzählers: **100,00 €.** Die Lieferung und Installation sowie die Abholung erfolgen durch den Wasserwart.
b) Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag: **1,00 €.**
c) Sicherheitsbeitrag (Kaution) bis zur Rückgabe des Standrohrzählers: **500,00 €.**
d) Wassergebühr nach § 10 Abs. 2 der Satzung.

(2) Bei einem Bauwasseranschluss ohne Messeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:
a) pro anzuschließendes Objekt pauschal: **30,00 €.**

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschuld entsteht mit dem Tag der betriebsfertigen Einrichtung des Wasseranschlusses. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zeitanteilig. Für jeden angefangenen Monat wird 1/12 der Jahresgrundgebühr zum Ansatz gebracht.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die jeweiligen Verbandsmitglieder und Nutznießer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit

Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 8 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichtzahlung fälliger Beträge können Säumniszuschläge gemäß der Abgabenordnung erhoben werden. Der Zahlungspflichtige ist vor der Erhebung der Säumniszuschläge unter Fristsetzung schriftlich zu mahnen.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse mit normalem Leitungsquerschnitt sind im einmaligen Beitrag enthalten. Wünscht der Eigentümer eine Anschlussleitung mit einem größeren Leitungsquerschnitt, hat er die tatsächlich entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Der Verband ist ferner berechtigt, vom Eigentümer die Kosten für Veränderungen der Anschlussleitung zu verlangen, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 17 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
M. Niemeyer
Regierungsrätin

Nr. 34 Dingolfing, 19. November 2026

Wasserrecht; Wasserbeschaffungsverband Höcking; Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

Aufgrund von § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Höcking, im Folgenden „Verband“ genannt, folgende vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 28.09.2026, Az. 42-644-02, genehmigte Verbandssatzung:

Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „**Wasserbeschaffungsverband Höcking**“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Oberhöcking.

(3) Zum Verbandsgebiet gehören die Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur, Weilnbach, Entensee, Holzhäuseln, Jungholzen, Thanhöcking, Rappensberg, Christlöd, Tuntenberg, Wolfsgasse und Attenhausen der Stadt Landau a. d. Isar.

(4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan des Ingenieurbüros Coplan vom August 1986 in der Fassung der jährlichen Fortschreibung der Anlagen, wie sie der Verband im technischen Jahresbericht an das Wasserwirtschaftsamt meldet. Der Verband bestimmt die Führung und Dimensionierung der Versorgungsleitungen. Ein Anspruch auf Verlängerung bzw. Veränderung bestehender Versorgungsleitungen besteht nicht.

(2) Der Verbandsvorsteher stellt ein Verzeichnis über die gesamten Verbandsanlagen (Wassergewinnung, Leitungsnetz, Wasserspeicherung, bewegliches Vermögen) auf und aktualisiert es regelmäßig.

(3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Landshut und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.

(2) Vor Veränderungen des Unternehmens und des Plans hat die Verbandsversammlung einen Beschluss zu fassen.

§ 6 Anschlussrecht

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird und die von einer Versorgungsleitung erschlossen werden, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen.

§ 7 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 8 Ausgleich für Nachteile

(1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 7 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.

(2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 9 Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 10 Grundstücksanschluss und Wasserzähler

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, angeschafft, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Die Erdarbeiten der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze im eigenen Grundstück hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(6) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

§ 11 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Bestätigung des beauftragten Installationsunternehmens über die vorschriftsmäßige Erstellung der Anlage beim Verband einzureichen. Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 12 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

§ 13 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand

§ 15 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Im Falle einer Verhinderung besteht die Möglichkeit einer Vertretung unter Vorlage einer Vollmacht.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsausschusses;
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand;
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

§ 17 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen (Landauer Zeitung, Landauer Neue Presse) und weiteren anerkannten Kommunikationswegen ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 18 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 19 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführer bei der Sitzung der Verbandsversammlung kann neben dem dafür bestellten Vorstandsmitglied auch ein anderes Verbandsmitglied sein. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 20 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 21 Vorstand, Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren Stellvertretern.

(2) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Verbands unter Beachtung des Haushaltsplans und nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Vorstands. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Verbands.

(3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands sowie deren Stellvertreter für die in § 22 vorgeschriebene Zeit. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 22 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 21 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23 Geschäfte des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5.000 Euro oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 24 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Ladung kann schriftlich oder mit Einverständnis des jeweiligen Vorstandsmitglieds auch digital oder mündlich erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 25 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(4) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 26 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 27 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 28 Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu 15.000 € entstehen könnten, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

(2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 29 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 30 Aufnahme von Darlehen und Tilgung

(1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen.

§ 31 Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 32 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. zu prüfen:
   a) ob nach Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
   b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
   c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 33 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührensatzung.

(2) Die Verbandsbeiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag und aus laufenden Beiträgen (Gebühren).
Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

   a) der Grundgebühr;
   b) der Verbrauchsgebühr;
   c) Gebühren für vorübergehende Anschlüsse.

(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 34 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 35 Dienstkräfte

Der Verband kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung Dienstkräfte einstellen.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 37 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Der Vorstand informiert die Verbandsversammlung einmal jährlich über den Zustand der Anlagen.

§ 38 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 38 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

§ 40 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 41 Zwang

(1) Die Anordnungen nach § 40 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 42 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2002 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
M. Niemeyer
Regierungsrätin

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2025 des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau (gemeinsames Kommunalunternehmen der Landkreise Deggendorf und Dingolfing-Landau)

Der Jahresabschluss des DONAUISAR Klinikums Deggendorf-Dingolfing-Landau (gKU) für das Geschäftsjahr 2025 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.
Der Verwaltungsrat hat mit Beschluss vom 17.09.2026 den von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025 unter dem Vorbehalt der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks festgestellt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 21.09.2026 erteilt; der Vorbehalt ist damit eingetreten.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 316 ff. HGB, Art. 79 Abs. 1 LKrO Bayern und § 53 HGRG geprüft.
Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang; hinzu kommt der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. September 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An das DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Dingolfing - Landau gKU, Deggendorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Dingolfing - Landau gKU, Deggendorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des DONAUISAR Klinikum Deggendorf - Dingolfing - Landau gKU für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unse-

res Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen."

München, den 21. September 2026
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU, Deggendorf hat mit Beschluss vom 17.09.2026 den Jahresabschluss 2025 mit einem ausgewiesenen Jahresergebnis vor Ergebnisverwendung in Höhe von –20.803.240,36 € festgestellt und einstimmig den Beschluss gefasst, das Betriebs- und Finanzergebnis für 2025 in Höhe von –14.362.338,39 € nicht auf neue Rechnung vorzutragen. Stattdessen werden die Träger entsprechend den Beschlüssen vom 23.11.2023 und 18.06.2024 um Ausgleich im Verhältnis 60:20:20 (für die Träger 60:40) gebeten. Vom Ausgleich ausgenommen ist der Verlust aus der Einzelwertberichtigung der Forderungen gegenüber den MVZ-Gesellschaften in Höhe von 2.081.816,95 €; der von den Trägern auszugleichende Betrag beläuft sich damit auf 12.280.521,44 €. Der nicht ausgeglichene Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) im Zeitraum vom 19.11. bis 27.11.2026 in den Geschäftsräumen des Landratsamtes Deggendorf, Herrenstraße 18, Zimmer 138 und in den Geschäftsräumen des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Dingolfing, Zimmer 17 zur Einsichtnahme zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Deggendorf, den 19.11.2026

Bernd Sibler
Verwaltungsratsvorsitzender
DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau (gKU)

Nr. 34 Dingolfing, 19. November 2026

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.10.2026 den geprüften Jahresabschluss 2025 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

   Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2025 fest. Der Jahresverlust in Höhe von 225.157,97 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2025 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

   Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

   Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

   Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir entsprechend § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

   Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigen-betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

   Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

   München, 31.07.2026
   Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
   Helmut Wiedemann
   Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2025 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 11.01.2027 bis 22.01.2027 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 12.11.2026

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung für Errichtung von 136 Wohnungen für Betreutes Wohnen Plus, Änderung der Heizung von Wärmepumpe auf Pelletheizung - Tektur zu Az. 40-B-155-2026 auf dem Grundstück Fl.Nr. 663 Gemarkung Gottfrieding

Die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung zu oben genanntem Vorhaben erfolgt, weil mehr als 20 Beteiligte am Verfahren einer Zustellung der Baugenehmigung bedurft hätten. Die untere Bauaufsichtsbehörde nutzt daher zur Verfahrensvereinfachung in pflichtgemäßem Ermessen die gesetzlich geregelte Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung zur Zustellung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben:	Errichtung von 136 Wohnungen für Betreutes Wohnen Plus, Änderung der Heizung von Wärmepumpe auf Pelletheizung - Tektur zu Az. 40-B-155-2026
Gemarkung:	Gottfrieding
Flurnummer:	663
Antragsteller:	ERLBAU Deggendorf GmbH, Oberer Stadtplatz 18, 94469 Deggendorf

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung zur Änderung des Bauvorhabens entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

2. Das Vorhaben wurde im Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 60 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geprüft.

3. Die Tekturgenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

   Auflagen:
   Die in den Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteile dieses Bescheides. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind zu beachten.

   Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der erstmaligen Baugenehmigung und ggf. der bereits ergangenen Tekturbescheide bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diesen Tekturbescheid ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

   Auflagen Immissionsschutz:
   1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 in der gültigen Fassung zu beachten.
   2. Der Beurteilungspegel, der von der Anlage ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen Immissionsorten im Mischgebiet, die reduzierten Immissionsrichtwerte

der TA Lärm von tags 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) und im allgemeinen Wohngebiet, die reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tags 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) nicht überschreiten.

3. Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z. B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zu den Maschinen und Gebäudeelementen, Einbau von Schalldämpfern, Einhausung, Kapselung, Einsatz lärmarmer Technologien).
4. Die Feuerungsanlage ist gemäß den Vorgaben der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
5. Die Vorgaben der 1. BImSchV sind im Vorfeld mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger zu klären.
6. Die Lagerung der Brennstoffe vor Ort hat trocken in einem mit befestigtem Boden ausgestatteten, überdachten separaten Lagerraum, zu erfolgen.
7. Die Austrittsöffnung des Schornsteins ist nach § 19 der 1. BImSchV auszuführen.
8. Bei allen Vorgängen (z.B. Transportieren, Lagern) bei denen Luftverunreinigungen (staubförmig, gasförmig) auftreten, ist der Stand der Luftreinhaltetechnik (z.B. Kapselung, geschlossenes System, Einsatz emissionsfreier bzw. emissionsarmer Technologien) zu beachten.
9. Anfallender Abfall ist getrennt zu sammeln und entsprechend den derzeit gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen ohne längere Zwischenlagerung zu verwerten.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in den Amtsräumen des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, im Zimmer 219/216 oder in Vertretung im Zimmer 220 eingesehen werden.

Anlage:
Die Liste der bekannten Beteiligten ist auf der Homepage des Landkreises unter Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen zu finden.

Nr. 34 Dingolfing, 19. November 2026

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung für Umbau und Erweiterung Kreisseniorenwohnheim St. Josef in Reisbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 493 Gemarkung Reisbach

Die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung zu oben genanntem Vorhaben erfolgt, weil mehr als 20 Beteiligte am Verfahren einer Zustellung der Baugenehmigung bedurft hätten. Die untere Bauaufsichtsbehörde nutzt daher zur Verfahrensvereinfachung in pflichtgemäßem Ermessen die gesetzlich geregelte Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung zur Zustellung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben:	Umbau und Erweiterung Kreisseniorenwohnheim St. Josef in Reisbach
Gemarkung:	Reisbach
Flurnummer:	493
Antragsteller:	Landkreis Dingolfing-Landau Herr Dipl.-Ingenieur (FH) Günther Christl Herr Dipl.-Ingenieur (FH) Günther Christl, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

2. Das Vorhaben wurde im Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 60 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geprüft.

3. Die Betriebsbeschreibung vom 27.04.2026 ist Bestandteil des Baugenehmigungsbescheids.

4. Der Baumbestandsplan vom 22.07.2026 mit Darstellung des Gehölzbestandes, der zwingend zu beseitigenden Gehölze und den Ersatzpflanzungen ist Bestandteil des Baugenehmigungsbescheids.

5. Das Bodenmanagementkonzept vom 16.09.2026 ist Bestandteil des Baugenehmigungsbescheids.

6. Die im Stellplatznachweis angegebenen 43 Stellplätze entsprechen der gemeindlichen Satzung.

7. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Dingolfing-Landau die positiv geprüften Standsicherheitsnachweise vorliegen. Die Fertigstellung der Standsicherheitsnachweise ist dem Landratsamt für die Bestellung der Prüfung unaufgefordert mitzuteilen. Das Landratsamt bestellt dann den Prüfer.

8. Die Bescheinigung Brandschutz I nach Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 mit Art. 62b Abs. 2 BayBO muss mit der Baubeginnsanzeige vorgelegt werden. Die Bescheinigung Brandschutz II nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO muss entsprechend mit Anzeige Nutzungsaufnahme vorgelegt werden.

9. Die Baugenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Auflagen:
Die in den Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteile dieses Bescheides. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind zu beachten.

Auflagen zum Bodendenkmalrecht:
In dem Bereich des Bauvorhabens befindet sich ein in die Denkmalliste des Landkreises Dingolfing-Landau eingetragenes Bodendenkmal.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Rahmen der vorgelegten Planung ist daher eine Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig.

Diese ist rechtzeitig vorab in einem eigenständigem Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Auflagen zum Immissionsschutzrecht:
Grundlage der Beurteilung ist neben den Antragsunterlagen unter anderem die Betriebsbeschreibung vom 27.04.2026. Soweit hiervon relevante Abweichungen auftreten ist mit dem Technischen Umweltschutz des Landratsamtes Dingolfing-Landau Kontakt aufzunehmen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Beurteilungspegel, der von der Anlage ausgehenden Geräusche darf an den Immissionsorten mit der Fl. Nrn. 493/5, 497/3, 504/2 und 504/4 der Gemarkung Reisbach, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von

tagsüber 54 dB(A),
nachts 39 dB(A)

und an den Immissionsorten mit den Fl. Nrn. 94/26, 94/27, 94/28, 94/29, 94/30 492, 492/13 und 495 der Gemarkung Reisbach, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von

tagsüber 49 dB(A)
nachts 34 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte im Mischgebiet von 90 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts und im allgemeinen Wohngebiet von 85 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschreiten.

Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist zu unterlassen.

Für die im Betrieb anfallenden Abfallarten ist ein geeignetes Lager mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten.

Die Stoffe sind vordringlich einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

Auflagen zum Naturschutzrecht:

Bei den Neupflanzungen sind standortheimische Bäume zu verwenden (bspw. erneut Sommer-Linden und Stieleichen).

Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb der folgenden Pflanzperiode nach Inbetriebnahme des Vorhabens auszugleichen. Unter Pflanzperiode ist der Zeitraum vom 15. Oktober bis 30. April zu verstehen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu erstellen, bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen.

Diese Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind die zu fällenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01.10 bis 28.02. zu beseitigen.

Unter den zwingend zu rodenden Gehölzen befinden sich auch einzelne alte Bäume mit Efeubewuchs, d. h. hochwertige Brutstätten für Gehölzbrütende Vogelarten und z. T. auch Fledermäuse. Es sollte insofern im Umfeld zum Erhalt der ökologischen Funktion für den Verlust von einzelnen Habitatbäumen an vorhandenen Großbäumen Nisthilfen angebracht werden. Auch an dem neuen Gebäude wäre das Anbringen von Nisthilfen (Fledermauskästen) sinnvoll.

Der vorhandene, zu erhaltende Baumbestand auf dem Grundstück ist bereits vor Beginn des Bauvorhabens und während der Bauarbeiten entsprechend der einschlägigen Schutzvorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen. Insbesondere sind Abgrabungen, Verdichtungen und Auffüllungen im Bereich des Wurzelraumes, d. h. Kronentrauf zuzüglich eines Schutzstreifens von 1,50 m zu vermeiden. Die Bereiche sind durch entsprechende Bauzäune zu schützen.

Nach Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist ein Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, der vom Antragsteller zu beantragen ist.

Sämtliches Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in den Amtsräumen des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, im Zimmer 219/216 oder in Vertretung im Zimmer 220 eingesehen werden.

Anlage:
Die Liste der bekannten Beteiligten ist auf der Homepage des Landkreises unter Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen zu finden.

Sparkasse Niederbayern-Mitte; Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da Rechte am Sparkassenbuch 3642300275 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 12.11.2026

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
Privatkunden-Abteilungsleiterin

Übungen der Bundeswehr;

1.

Die Bundeswehr führt vom **10.12-16.12.2026** im Raum Landshut, Dingolfing-Landau, Straubing und Straubing-Bogen eine Übung durch.

Verband:	Lehr-/AusbZEinsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen
Name und Art der Übung:	Schneller Luchs Kw. 50 + 51/ 2026, Übung, SERE B, Rückführung
Truppenstärke:	20 Soldaten 5 Radfahrzeuge 0 Wasserfahrzeuge 0 Luftfahrzeuge davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen
Einzelheiten der Übung:	Durchführung einer Patrouille dabei Verhalten bei Isolation, Versprengung, Ausweichen, Feinddruck, Nachsetzen Verhalten bei Überleben Land, Verhalten bei CSAR, PR, EPA Verhalten bei Notsituationen (LFz-Absturz) Verhalten bei Vbdg. Aufnahme mit SAR Team

2.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **26.11-02.12.2026** im Raum Landshut, Dingolfing-Landau, Straubing und Straubing-Bogen eine Übung durch.

Verband:	Lehr-/AusbZEinsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen
Name und Art der Übung:	Schneller Luchs Kw. 48 + 49/2026, Übung, SERE B, Rückführung
Truppenstärke:	20 Soldaten 5 Radfahrzeuge 0 Wasserfahrzeuge 0 Luftfahrzeuge davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen
Einzelheiten der Übung:	Durchführung einer Patrouille dabei Verhalten bei Isolation, Versprengung, Ausweichen, Feinddruck, Nachsetzen Verhalten bei Überleben Land, Verhalten bei CSAR, PR, EPA Verhalten bei Notsituationen (LFz-Absturz) Verhalten bei Vbdg. Aufnahme mit SAR Team

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.
Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat